



Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

Die Interessengemeinschaft Feuerwerk (IG Feuerwerk) hat, gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 (SR 941.41) und Art. 62 und Art. 63 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 (SR 941.411) den Entwurf der Änderung des Reglementes über die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigungen Bühnenfeuerwerk (BF), Feuerwerk A (FWA) und Feuerwerk B (FWB) eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2,
3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

25. Oktober 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

